



Erscheint
Mittwochs u. Sonnabends.
Abonnementspreis
pro Quartal 10 $\frac{1}{2}$ Sgr.

Annahme von Inseraten
in der Expedition Süsserberger Str. 28e
sowie
in sammtlichen Annoncen-Bureaux
und den Agenturen im Ausl.

No. 85.

Berlin, den 21 October 1874.

19. Jahrg.

Am t l i c h e s.

Frankfurt a. D. den 5 October 1874.

Alle Grundbesitzer welche zu Reallasten an Kirchen, Pfarren, Küstereien sonstige geistliche Institute, kirchliche Beamten, öffentliche Schulen und deren Lehrer, höhere Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, fromme und milde Stiftungen oder Wohlthätigkeits-Anstalten, sowie die zur Unterhaltung aller vorgedachten Anstalten bestimmten Fonds verpflichtet sind werden daran erinnert, daß nach dem Gesetze vom 11. Juni 1873 (Gesetzsammlung Seite 356) die Frist derartige Ablösungen durch Vermittelung der Rentenbank zu beantragen, mit dem 31. Dezember 1874 abläuft. Bei denjenigen welche vor Ablauf dieses Tages die Ablösung nicht beantragt haben kann sie nur durch Kapital oder durch fortlaufende keiner periodischen Amortisation unterliegenden Renten erfolgen.

Königliche General-Kommission
für die Mark Brandenburg.
v. Buch.

Angelegenheiten des Teltow'schen Kreis-Vereins.

Die Aufnahme von Versicherungen für den Verein vermitteln

1. Der Kaufmann Karl Iben in Köpenick,
2. Der Maurermeister Wiprecht in Teltow,
3. Der Bürgermeister Schwär in Tempin,
4. Der Bürgermeister Grundmann in Trebbin,
5. Der Bürgermeister Happe in Mittenwalde,
6. Der Maurermeister Maubach in R. Wusterhausen,
7. Der Kaufmann C. Kändler in R. Wusterhausen,
8. Der Seebesitzer Aug. Kühne in Jossen,
9. Der Schulze Lehmann in Ahrensdorf,
10. Der Schulze Brabant in Ahrensdorf-Therose,
11. Der Schulze Puhmann in Gr. Beeren,
12. Der Lehrer Bauer in Klein-Beeren,
13. Der Schulze Kerstan in Gr. Beeren,
14. Der Lehrer Kurth in Bohnsdorf,
15. Der Schulze Grau in Brigg,
16. Der Rittergutsbesitzer von Randow in Brusendorf,
17. Der Rittergutsbesitzer Romanus in Buxow,
18. Der Gastwirt und Steuer-Erheber Kerstan in Buxow,
19. Der Lehrer Hülfgraf in Gleschow,
20. Der Schulze Wilhelm Schellhase in Dergischow,
21. Der Lehrer Schwabe in Dremwig,
22. Der Schulze Wegdorf in Gallun,
23. Der Lehrer Lüttich in Gallun,
24. Der Schulze Henning in Genshagen,
25. Der Schulze Schmidt in Giesensdorf,
26. Der Lehrer Senger in Glasow,
27. Der Bauergrundbesitzer Fr. Drese in Glienic a./B.,
28. Der Schulze Kerstan in Gräbendorf,
29. Der Schulze Pentzschel in Grünau,
30. Der Schulze Kublmeier in Güterzog,
31. Der Königl. Landrath a. D. v. d. Kneisebeck,
32. Der Schulze Hinnow in Kl. Kienitz,
33. Der Gastwirt Beyer in Koblhasenbrück,
34. Der Bauergrundbesitzer Rabemeier in Lichterode,
35. Der Schulze August Karrlapp in Gr. Machnow,
36. Der Schulze Steger in Mahlow,
37. Der Gutsbesitzer Wasewaldt in Mariendorf,
38. Der Lehrer Schlägel in Rudow,
39. Der Schulze Spieth in Rudow,
40. Der Schulze Wanner in Rudow,
41. Der Lehrer Steller in Ragow,
42. Der Provinzial-Landtags-Abgeordnete Schinle in Rixdorf,
43. Der Lehrer Michaelis in Rixdorf,
44. Der Schulze Massante in Rudow,
45. Der Lehrer Boelsche in Rudow,
46. Der Lehrer Klee in Schenkendorf a./W.,
47. Der Mühlenmeister F. Vogel in Schenkendorf a./W.,
48. Der Schmiedem.ister Sameisky in Gr. Schulzendorf,
49. Der Lehrer Dettloff in Senzig,
50. Der Steuer-Erheber Percy in Siethen,
51. Der Schulze J. Richter in Sperenberg,
52. Der Schulze Busse in Stabendorf,
53. Der Schulze Berlinde in Steglitz,
54. Der Bauergrundbesitzer Jürgens in Steglitz,
55. Der Schulze Dunkel in Tempelhof.

57. der Schulze Damm in Waltersdorf,
58. der Lehrer Giesele in Wäghmannsdorf,
59. der Schulze Zimmermann in W. Wilmerdorf,
60. der Schulze Schulze in Wietstodt,
61. der Lehrer Zeidler in W. Wüthsdorf,
62. der Lehrer J. Stengel in Zehrendorf,
63. der Schulze Guthe in Zeuthen,
64. der Prediger Gehring in Gr. Zietzen,
65. der Gerichtsmann Rammis in Gr. Zietzen.

Berlin, den 1. März 1874.
Der Vorstand des Teltow'schen Kreis-Vereins.

O e s s e n t l i c h e s.

+ Bei der letzten Haussuchung im gräflich Arnim'schen Palais wurden, wie das „V. Tgl.“ mittheilt, die mit Beschlagnahme belegten Kisten, welche dajelbst in einer Kammer standen, unter Beisein von Mitgliedern der Familie geöffnet. Die Kriminalpolizei hatte ihr Hauptaugenmerk auf Skripturen gerichtet, deren sich viele in den Kisten zerstreut gefunden haben sollen. Die Spezial-Nachsuchung ging und geht im Kriminal-Gerichts-Gebäude weiter vor sich und zwar unter Beziehung eines Familienmitgliedes, dem ein Verzeichniß aller derjenigen Gegenstände zugestellt wird, welche das Gericht zurückgehalten hat. Es sind Schränke aus der Wohnung des Grafen nach dem Volkensmarkt überführt worden, weil die Annahme besteht, daß in denselben geheime Schubfächer vorhanden seien. Da in der Regel bei Haussuchungen alle Gegenstände mit Beschlagnahme belegt werden, die nur entfernt einen Verdacht aufkommen lassen, oder zu Aufschlüssen irgendwie geeignet erscheinen, so steht von vornherein fest, daß ein großer Theil der vom Gericht mitgenommenen Papiere der Familie des Grafen binnen Kurzen wieder zugestellt werden wird, nachdem das gesammte vorgefundene Material eine Sichtung und Prüfung erfahren hat. Die Haussuchung bringt es mit sich, daß zur Feststellung von Thatsachen selbst Briefe privater Natur, also etwa auch solche des Grafen an seine Gemahlin wie an andere ihm nahestehende Personen auf das Sorgfältigste durchgesehen werden.

+ Die Voruntersuchung gegen den Grafen Harry von Arnim wird so beschleunigt, daß sie in vierzehn Tagen geschlossen sein kann. Die Verhandlung wird öffentlich sein. Die Civilklage wegen Besitznachweises der von ihm zurückgehaltenen Documente soll Graf Arnim bereits eingereicht haben. — Wie die „Magdeb. Ztg.“ mittheilt, erfährt auf Grund einer Glaubniß der Charitéverwaltung die Familie des Grafen Arnim von dessen Befinden Näheres nur noch durch den ihn behandelnden Arzt. Demselben ist freigestellt der Familie jede Mittheilung über das körperliche Befinden des Grafen zu machen. Dies ist die einzige indirecte Verbindung, welche unterhalten wird. Von den mit Beschlagnahme belegten Gegenständen sollen viele anstandslos dem Grafen zurückgegeben werden können, denn die Beschlagnahme war sehr umfassend und die Kriminalpolizei trug dem Untersuchungsrichter außerordentlich viel Material zu, ohne über dasselbe zuvor ein Urtheil sich gebildet zu haben. Die Sichtung und Prüfung bleibt auch selbstredend Sache des Criminalrichters, der Alles unverfehrt zurückgeben läßt, was mit der Anklage nichts gemein hat.

+ Dem Bundesrathe sind von der Reichspostverwaltung nachfolgende Vorschläge zur Abänderung der Tarifbestimmungen unterbreitet worden, die, wenn sie genehmigt werden sollten, schon von Neujahr ab in Kraft treten würden:

Beförderung von Drucksachen bis 50 Gramm einschließlich 3 Mpf.; über 50 bis 250 Gr. 10 Mpf.; über 250 bis 500 Gr. 20 Pf.; über 500 Gr. bis 1 Sgr. 30 Mpf. Das Porto für Drucksachen welche in den durch das Reglement vorgeschriebenen Formen als extraordinäre Beilagen der durch die Post bezirkten Zeitungen zur Entieferung gelangen, wird anstatt $\frac{1}{2}$ Spf. künftig $\frac{1}{2}$ Mpf. für jedes einzelne Exemplar zu betragen haben. — Das Porto für Waarenproben beträgt

250 Gr. Es wird vorgeschlagen, den Tarif dahin festzusetzen, daß für Waarenproben bis zu 250 Gramm der einheitliche Satz von 10 Mpf. erhoben wird und damit die bisherigen fünf Portosätze zu beseitigen. — Bezüglich der Postanweisungsggebühr ist es nicht rathsam erschienen, dieselbe für kleine Beträge bis auf 1 Sgr. zu ermäßigen, da die Selbstbetriebskosten für jede Postanweisung sich fast auf das Doppelte dieses Betrages belaufen. Dagegen gestatte die Einführung der Reichsmark-Rechnung die Ausdehnung des Maximums der Einzahlung bis zu 300 Mark. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Portosätze für die Einzahlungen in folgender Weise festzusetzen: Bis 500 Mark 20 Mpf., über 100 bis 200 Mark 30 Pf.; über 200 bis 300 Mark 70 Mpf. — Ferner wird in Bezug auf die Vorschuß-SENDUNGEN vorgeschlagen: An Porto für solche SENDUNGEN sind zu erheben: a. für Vorschußbriefe (Postkarten, Drucksachen, Waarenproben), ohne Unterschied des Gewichts, auf Entfernungen bis 10 geographische Meilen einschließlich 20 Mpf.; auf alle weiteren Entfernungen 40 Mpf. für unfrankirte Postvorschuß-Briefe wird ein Porto-Zuschlag von 10 Mpf. erhoben. b. für Vorschuß-Pakete das gesetzliche Porto für das Paket.

+ Dem Vernehmen nach soll sich der Kaiser lebhaft für Gründung eines allgemeinen Beamten-Vereins, ähnlich demjenigen in Oesterreich interessieren. In verschiedenen Kreisen tritt die Besorgniß auf, daß die Einführung des neuen Münzgesetzes, welche auf den 1. Januar a. fut., festgesetzt ist, verschoben werden muß; ob dies der Fall lassen wir dahingestellt, glauben aber daß ein Grund hierfür nicht vorliegt.

+ Nach Mittheilungen der „Post“ hat die Württembergische Regierung einen vollständigen Gegenentwurf zum Reichseisenbahngesetz ausarbeiten lassen und wird deshalb und da über qu. Gesetz sich überhaupt erst die einzelnen Bundesregierungen gutachtlich äußern sollen, dasselbe dem Reichstag in seiner nächsten Session voraussichtlich noch nicht vorgelegt werden.

+ Wenn man aus Santander eingetroffenen Nachrichten Glauben schenken darf, haben sich mehrere karlistische Abtheilungen der Madrider Regierungsgewalt unterworfen und die Städte Durango und Guernica sich gegen Don Karlos ausgesprochen. Ferner sind in der letzten Woche noch mehrere Nachrichten eingetroffen, die, wenn sie sich bewahrheiten, den Aufstand in Spanien als seinem Ende nahe erscheinen lassen. Durch Depeschen von karlistischer Seite wird die Nachricht, daß karlistische Abtheilungen der Madrider Regierungsgewalt sich unterworfen hätten, als durchaus unbegründet bezeichnet.

+ Ein Telegramm aus San Franzisko in Kalifornien meldet, wie das „Tgl.“ mittheilt, es sei dort das Gerücht verbreitet daß das deutsche Kriegsschiff „Arcona“ einen Hafen der Samoa-Inseln angelaufen und von dortigen Regierung die Entrichtung einer zuvor vereinbarten Summe verlangt habe, welche für die Entschädigung dort angehebelter deutscher Staatsangehöriger stipulirt war. Im Falle der Zahlungsverweigerung wäre, wie verlautet, Anwendung von Gewaltmaßregeln in Aussicht gestellt worden.

U n t e r h a l t e n d e s.

Q u i t t.

Novelle

von

Ludwig Habicht.

Verfasser der Romane: Zwei Höfe. Vor dem Gewitter.

(Fortsetzung.)

Auf's Neue wurden die Befehle gegeben, daß die beiden Kinder und ihre Wärterinnen mit keinem Schritt das umfriedete Besigthum verlassen und eben so wenig von irgend Jemand das geringste Geschenk annehmen sollten. Die Anhänglichkeit der beiden Mädchen die, durch die schlimme Erfahrung gewisigt, von selbst die größte Vorsicht ausübten, bürgte schon für die künftige Sicherheit der Kleinen und zum Ueberfluth galt es für die Baronin als unerschütterliche Regel, daß entweder sie oder ihr Gemahl anwesend war.